



Umwandlung Elektrizitätswerk in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt

Zusammenfassung

Mit Beschluss vom Juni 2025 beauftragte der Einwohnerrat den Gemeinderat, die zukünftige Rechtsform des Elektrizitätswerks Windisch (EW Windisch) vertieft zu prüfen und eine Vorlage für die Umwandlung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt zu erarbeiten. Auslöser war insbesondere das erhebliche rechtliche Risiko im Zusammenhang mit der heutigen Erhebung der Konzessionsgebühren, die aufgrund der fehlenden Rechtspersönlichkeit des EW jederzeit wegfallen könnten. Dies betrifft jährlich rund CHF 450'000 und hätte spürbare Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt.

Die Projektierung erfolgte in einem strukturierten Prozess mit zwei Workshops, in denen Gemeinderat, Einwohnerratsfraktionen, Betriebskommission und Verwaltung gemeinsam die Eckwerte der neuen Organisation entwickelten. In allen wesentlichen Punkten konnte ein Konsens erzielt werden. Die Anstaltsordnung bildet den rechtlichen Rahmen für die neue Organisation und definiert Aufgaben, Finanzierung, Aufsicht und Kompetenzen der Fachgremien. Die Anstalt erhält eine eigene Rechtspersönlichkeit, eine eigene Bilanz sowie eine klare Trennung zwischen strategischer und operativer Führung. Die Betriebsleitung wird weiterhin extern vergeben, während die neue Betriebskommission als Fachgremium die strategische Steuerung wahrnimmt.

Mit der Übertragung der öffentlichen Beleuchtung zurück an die Gemeinde werden regulatorische Risiken beseitigt und die finanzielle Transparenz erhöht. Die Eigentümerstrategie wurde überarbeitet und präzisiert; neu enthält sie unter anderem Vorgaben zur Beteiligung an Innovationsprojekten und zur wirtschaftlichen Ausrichtung der Anstalt. Der Einwohnerrat erhält weiterhin ein Mitwirkungs- und Antragsrecht.

Die finanziellen Auswirkungen wurden analysiert und wie folgt dargestellt. Gemäss Mittelfristplanung erzielt das Stromnetz ab 2027 einen EBIT¹ von voraussichtlich rund CHF 0.6 Mio. pro Jahr; im Vertrieb ist aufgrund der Regulierung langfristig nur eine geringe Marge möglich. Insgesamt weist die Anstalt langfristig eine solide finanzielle Basis auf. Die Bilanz der Anstalt per 1. Januar 2027 umfasst ein Eigenkapital von voraussichtlich rund CHF 10 Mio. (Eigenkapitalquote knapp 60 %). Die Gewinnablieferung an die Gemeinde beträgt in den ersten drei Jahren mindestens CHF 100'000 und maximal CHF 300'000 pro Jahr (exkl. Konzessionsgebühren), zuzüglich CHF 90'000 Zinsen für das Darlehen. Für die Gemeinde resultiert je nach Szenario ein jährlicher Mehrertrag von CHF 20'300 bis CHF 199'100 gegenüber heute. Ohne Rechtsformänderung würde der Wegfall der Konzessionsgebühren eine Steuererhöhung von 2 bis 3 Steuerfussprozenten erfordern.

Mit der Rechtsformänderung schafft die Gemeinde Windisch eine rechtlich stabile, organisatorisch zeitgemässe und finanziell solide Struktur für ihr Elektrizitätswerk. Die neue Anstalt sichert die Konzessionsgebühren, stärkt die Handlungsfähigkeit im zunehmend komplexen Energiemarkt und entlastet die politischen Gremien. Der Gemeinderat beantragt daher, die Rechtsformänderung und das revidierte Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (RFE) zu genehmigen.

Der nachfolgende Geschäftsplan des EW Windisch zeigt in verdichteter Form, wie die neue Anstalt ihren Leistungsauftrag erfüllt, organisiert ist und finanziell gesteuert wird.

Leistungsauftrag und Angebot

Das EW Windisch übernimmt per 1. Januar 2027 von der Einwohnergemeinde Windisch die Erschliessungspflichten im Bereich der Elektrizitätsversorgung. Der Leistungsauftrag umfasst insbesondere:

- Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität mit dem Ziel einer sicheren, wirtschaftlichen, sozialverträglichen und umweltgerechten Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft auf dem Gemeindegebiet.
- Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung des elektrischen Verteilnetzes im zugewiesenen Versorgungsgebiet.
- Sicherstellung der Grundversorgung gemäss Bundes- und Kantonsrecht.
- Messwesen, Ablesung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen.
- Erstellung, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt der Anlagen der öffentlichen Beleuchtung im Auftrag und auf Rechnung der Einwohnergemeinde.

¹ Gewinn vor Zinsen und Steuern

- Ergänzende Dienstleistungen im Bereich der Versorgung mit leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Gütern (z.B. energienahe Dienstleistungen wie Effizienzberatung, Photovoltaik oder Ladeinfrastruktur), sofern diese ein Kundenbedürfnis abdecken und den Betriebszweck unterstützen.

Das EW Windisch verzichtet auf Dienstleistungen im Bereich von Elektroinstallationen an Dritte. Beteiligungen und Kooperationen sind möglich, wenn sie helfen, die übertragenen öffentlichen Aufgaben wirtschaftlicher oder wirkungsvoller zu erfüllen.

Organisation und Governance

Die Organisation des EW Windisch richtet sich nach Anstaltsordnung und Eigentümerstrategie. Wesentliche Elemente sind:

Gemeinderat (Eigentümerrolle)

- verabschiedet die Eigentümerstrategie und überprüft sie mindestens einmal pro Legislatur;
- genehmigt Budget und Jahresrechnung;
- entscheidet über Darlehen und Gewinnausschüttungen im Rahmen der Vorgaben.

Betriebskommission

- führt das EW Windisch strategisch und setzt die Eigentümerstrategie um;
- wählt und überwacht die externe Betriebsleitung;
- legt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Tarife und Preisrahmen fest und sorgt für ein zweckmässiges Controlling;
- berichtet jährlich an Gemeinderat und Einwohnerrat (insbesondere via Geschäftsbericht und Prüfungsbericht der Kontrollstelle).

Betriebsleitung (externe Betriebsführung)

- wird durch einen Dienstleistungsvertrag an einen Dritten übertragen;
- führt den operativen Betrieb in technischen, betrieblichen und administrativen Belangen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und anerkannten Branchenstandards;
- berichtet regelmässig an die Betriebskommission.

Kontrollstelle (externe Revisionsstelle)

- prüft Jahresrechnung und internes Kontrollsystem und berichtet an Betriebskommission, Gemeinderat und Einwohnerrat.

Das EW Windisch beschäftigt selbst keine Mitarbeitenden. Die Gemeinde erbringt ergänzende Dienstleistungen (z. B. Finanzwesen, Gemeinderatstätigkeiten, Koordination Planung und Bau) auf Basis eines Dienstleistungsvertrags mit klar geregelten Entschädigungen.

Wesentliche Risiken und Chancen

Der Geschäftsplan berücksichtigt die folgenden zentralen Risiken:

- regulatorische Risiken (z. B. Änderungen der Tarifsystematik, Entflechtungsvorgaben, Rückliefervergütung);
- Markt- und Preisrisiken (Entwicklung der Energiepreise, Nachfrageveränderungen durch Effizienz, Eigenproduktion, Elektromobilität);
- technische Risiken (Alterung der Netzinfrastruktur, Versorgungssicherheit, Störungsmanagement);
- Organisations- und Personalrisiken (Abhängigkeit von externer Betriebsführung, Verfügbarkeit von Fachkräften bei Dienstleistungspartnern).

Dem stehen Chancen gegenüber, namentlich:

- Nutzung des liberalisierten Marktes im Rahmen der strategischen Vorgaben;
- Ausbau erneuerbarer, vorzugsweise lokal oder regional produzierter Energie;

- Beteiligung an regionalen Innovationsprojekten (z.B. ZEV², Smart City³, Elektromobilität);
- Beitrag zur Umsetzung der Klima- und Energieziele sowie Stärkung der regionalen Wertschöpfung.

Steuerungskennzahlen

Die Eigentümerstrategie definiert verschiedene Mindestvorgaben, insbesondere zur finanziellen Stabilität und zur unternehmerischen Ausrichtung (z.B. eine Eigenkapitalquote von mindestens 50%, eine Bandbreite für die Gewinnablieferung sowie die Beteiligung an mindestens einem regionalen Innovationsprojekt). Auf dieser Grundlage vereinbaren Gemeinderat und Betriebskommission im Rahmen des Eigentümerdialogs konkrete Kennzahlen zur Steuerung des EW Windisch.

Die detaillierten finanziellen Auswirkungen und die geplante Ausschüttungspolitik (Gewinnablieferung, Konzessionsentschädigung, Darlehenszins) sind im Finanzkapitel der Botschaft dargestellt.

² Ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) ermöglicht es mehreren Parteien eines Gebäudes, die Energie von der Solaranlage auf dem Dach gemeinsam zu nutzen.

³ Smart City ist ein Sammelbegriff für gesamtheitliche Entwicklungskonzepte, die darauf abzielen, Städte lebenswerter, effizienter, technologisch fortschrittlicher sowie ökologischer und sozial inklusiver zu gestalten.

Inhalt

Zusammenfassung	1
1 Ausgangslage	7
Auftrag	7
Ziele.....	7
Projektierung.....	7
2 Anstaltsordnung.....	8
Allgemein.....	8
I. Allgemeine Bestimmungen.....	8
Öffentliche Beleuchtung	8
II. Grundsätze der Leistungserbringung	8
Aufgabe der Anstalt.....	8
Konzessionsvertrag	8
III. Organisation und Aufgaben.....	8
Betriebskommission	8
Betriebsleitung.....	9
Kontrollstelle	9
IV. Aufsicht sowie Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde Windisch	9
Gemeinderat	9
Einwohnerrat.....	9
V. Finanzierung und Rechnungslegung.....	9
VI. Haftung	10
VII. Rechtspflege	10
3 Eigentümerstrategie (Anpassungen)	10
Allgemein.....	10
Grundlagen der Eigentümerstrategie	10
Ziele der Gemeinde Windisch.....	10
Unternehmerische Ziele	10
Wirtschaftliche Ziele	10
Vorgaben der Gemeinde Windisch	11
Überprüfung Eigentümerstrategie	11
4 Weitere Dokumente.....	11
Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (RFE).....	11
Konzessionsvertrag	11
Zusammenarbeit mit der Gemeinde	12
5 Finanzen	12
Ziele.....	12
Finanzielle Auswirkungen auf das EW Windisch	12

Zusammenfassung	12
Öffentliche Beleuchtung	13
Steuerpflicht Gemeinde.....	13
Entwicklung Erfolgsrechnung Netz und Energie	13
Anlagenbewertung	14
Aktiven	14
Passiven	14
Provisorische Bilanz Anstalt per 1. Januar 2027.....	14
Geldflussrechnung / Liquidität.....	15
Abgaben	15
Gewinnausschüttung	15
Steuerpflicht EW	16
Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde Windisch	16
Zusammenfassung	16
Steuerpflicht Gemeinde.....	16
Erfolgsrechnung wiederkehrend	17
Investitionsrechnung wiederkehrend.....	17
Einmalige Effekte 2027 / ausserordentlicher Gewinn.....	17
Eigenkapital	18
Verschuldung.....	18
Finanzplanung	18
6 Weiteres Vorgehen und Kosten	18
Weiteres Vorgehen.....	18
Umsetzungskosten	19
Ansprechpersonen.....	19
7 Stellungnahmen.....	19
Empfehlung Betriebskommission EW	19
Stellungnahme Gemeinderat	20
8 Antrag	20

1 Ausgangslage

Auftrag

Mit Beschluss des Einwohnerrates vom Juni 2025 wurde der Gemeinderat beauftragt, eine vertiefte Auseinandersetzung mit der zukünftigen Rechtsform des Elektrizitätswerks Windisch (EW Windisch) vorzunehmen und eine Vorlage zur Umwandlung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt zu erarbeiten.

Ziele

Mit der Rechtsformänderung werden mehrere zentrale Ziele verfolgt:

- **Legitimierung der Konzessionsgebühren:** Durch die Schaffung einer eigenen Rechtspersönlichkeit erhält die Gemeinde eine rechtlich einwandfreie Grundlage, weiterhin Konzessionsgebühren zu erheben. Heute ist dies aufgrund der fehlenden Rechtspersönlichkeit des EW rechtlich angreifbar, was ein erhebliches Risiko für rund CHF 450'000 jährliche Einnahmen darstellt.
- **Professionalisierung und Zukunftsfähigkeit:** Die Aufgaben im Energie- und Netzbereich werden zunehmend komplexer (Regulierung, Digitalisierung, Energiewende). Die neue Rechtsform schafft die organisatorische Flexibilität, um diesen Anforderungen gerecht zu werden.
- **Klare Rollenverteilung:** Technische und betriebliche Entscheide sollen durch eine Fachkommission und eine externe Betriebsführung getroffen werden. Die politischen Gremien konzentrieren sich auf strategische Aufgaben und die Aufsicht.
- **Stärkung der unternehmerischen Handlungsfähigkeit:** Die Anstalt erhält eine eigene Bilanz, kann langfristige Investitionen planen und operativ rasch entscheiden.
- **Hohe Versorgungssicherheit:** Eine gesicherte Finanzierung und stabile Strukturen tragen zu einer hohen Versorgungssicherheit bei.

Diese Ziele basieren sowohl auf den Ergebnissen der Workshops 2023/2025 als auch auf der Analyse der Risiken und Chancen einer Rechtsformänderung.

Projektierung

Im Rahmen der Projektierung wurde ein strukturiertes Vorgehen gewählt. Die wichtigsten Schritte waren:

1. Erarbeitung eines ersten Entwurfs der Anstaltsordnung durch den Gemeinderat.
2. **Workshop 1:** Erste inhaltliche Diskussion der Anstaltsordnung mit den Einwohnerratsfraktionen, der Betriebskommission und der Verwaltung.
3. Überarbeitung der Anstaltsordnung und der Eigentümerstrategie sowie Erstellung der finanziellen Grundlagen (Anlagenbewertung, Mittelfristplanung, Dotationskapital⁴ usw.).
4. **Workshop 2:** Vertiefte Diskussion zu Organisation, Eigentümerstrategie und Finanzen; Klärung offener politischer Fragen; Einigung über zentrale Eckpunkte.
5. Überarbeitung von Anstaltsordnung, Eigentümerstrategie und Reglementen (u. a. RFE).
6. Erstellung der vorliegenden Botschaft mit integrierter Würdigung und Beurteilung.

Es konnte ein gemeinsames Verständnis für die Rechtsformänderung geschaffen werden, und in allen wesentlichen Punkten wurde Einigkeit erzielt.

⁴ Dotationskapital beschreibt das Kapital, das von öffentlichen oder privaten Institutionen bereitgestellt wird, um eine bestimmte Organisation oder Einrichtung zu gründen oder zu unterstützen.

2 Anstaltsordnung

Allgemein

Die Anstaltsordnung ist der grundlegende Rechtsakt, mit welchem der Einwohnerrat die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt «Elektrizitätswerk Windisch» errichtet. Sie enthält Name, Sitz, Aufgaben, Organisation, Finanzierung und Aufsicht der neuen Einheit und bildet die rechtliche Grundlage für deren Tätigkeit. Sie ist ein Gemeindeerlass und untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Dies entspricht den kantonalen Vorgaben gemäss Gemeindegesetz (§§ 3a–3c GG).

I. Allgemeine Bestimmungen

Öffentliche Beleuchtung

Die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung gehen ins Eigentum der Einwohnergemeinde über. Bisher waren diese in den Bilanzwerten des EW enthalten und wurden durch dieses finanziert, was den Gewinn des EW reduzierte und regulatorische Risiken erzeugte, da solche Anlagen nicht in die Netzkosten einbezogen werden dürfen.

Künftig finanziert die Gemeinde die Beleuchtung selbst, wodurch Transparenz und Regulatorienkonformität optimiert werden.

II. Grundsätze der Leistungserbringung

Aufgabe der Anstalt

Die Einwohnergemeinde überträgt der Anstalt per 01.01.2027 die kommunalen Erschliessungspflichten im Bereich der Elektrizitätsversorgung. Sie kann der Anstalt zudem die Erbringung weiterer Leistungen im öffentlichen Interesse übertragen, sofern diese vertraglich geregelt sind.

Der Bau, Betrieb und Unterhalt des elektrischen Verteilnetzes sowie die Erfüllung der Grundversorgung richten sich nach dem übergeordneten Bundesrecht und werden von der Anstalt gestützt auf die kantonale Verfügung betreffend Netzgebietszuteilung erbracht.

Konzessionsvertrag

Mit der Umwandlung erhält die Gemeinde die rechtliche Grundlage, dem Elektrizitätswerk Windisch eine Konzession zu erteilen. Darin werden geregelt:

- Nutzung des öffentlichen Grundes (Leitungen, Anlagen)
- Rechte und Pflichten des Konzessionärs
- Festlegung der Konzessionsgebühr.

Erst durch die eigene Rechtspersönlichkeit ist die Fortführung der Erhebung einer Konzessionsgebühr rechtlich zulässig und durchsetzbar.

III. Organisation und Aufgaben

Betriebskommission

Die Betriebskommission bildet das Führungsorgan der Anstalt und besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, wovon eines dem Gemeinderat Windisch angehört. Sie ist eine Fachkommission, die vom Gemeinderat gewählt wird und verfügt über alle Befugnisse, die nicht anderen Organen übertragen sind. Zu ihren Aufgaben gehören:

- strategische Führung
- Überwachung der externen Betriebsführung
- Überprüfung des Konzessionsvertragsvollzugs
- Festlegung der regulierten Tarife
- Antragstellung zu Reglementen und Berichterstattung

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung wird verbindlich extern vergeben. Dies entspricht sowohl den Erkenntnissen aus vergangenen Jahren als auch der aktuellen Eigentümerstrategie. Eine Rückkehr zu einer eigenen operativen Betriebsführung ist nur mit Entscheid des Einwohnerrates möglich.

Die Betriebsleitung wird durch die Betriebskommission eingesetzt und führt den operativen Betrieb gemäss Auftrag.

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird durch den Gemeinderat eingesetzt. Sie nimmt analoge Aufgaben wahr wie eine kommunale Finanzkommission, insbesondere im Bereich der Rechnungsprüfung. Im Workshop wurde klar festgehalten, dass die FiGPK diese Aufgabe nicht übernehmen soll.

IV. Aufsicht sowie Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde Windisch

Gemeinderat

Gemäss § 17 Anstaltsordnung hat der Gemeinderat folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung der Eigentümerrechte (u. a. Verabschiedung Eigentümerstrategie)
- Aufsicht über die strategische Führung
- Wahl der Kontrollstelle
- Wahl der Mitglieder der Betriebskommission
- Festlegung der Entschädigungen der Betriebskommission
- Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung
- Genehmigung Investitionsbeiträge > CHF 250'000
- Beschluss über Gewinnverwendung
- Entscheid über Darlehen an das EW
- Genehmigung des Reglements über den Anschluss und Bezug von Elektrizität
- Genehmigung des Konzessionsvertrags

Einwohnerrat

Gemäss § 18 Anstaltsordnung hat der Einwohnerrat folgende Aufgaben:

- Verabschiedung der Anstaltsordnung
- Mitwirkungs- und Antragsrecht bei der Eigentümerstrategie
- Investitionen für neue gewerbliche Tätigkeiten > CHF 100'000
- Allfällige Aufhebung der Übertragung der Betriebsleitungsaufgaben an Dritte
- Veräusserung von Betriebsteilen des EW Windisch
- Genehmigung von Beteiligungen des EW Windisch an anderen Unternehmen > CHF 100'000

Der Einwohnerrat wird auch mit der neuen Organisation zudem weiterhin seine politischen Rechte wie die Einreichung von Vorstössen oder Kleinen Anfragen wahrnehmen können.

Die Information über die Tätigkeit des EW Windisch erfolgt im Rahmen des Geschäftsberichts der Gemeinde.

V. Finanzierung und Rechnungslegung

Die Finanzierung richtet sich nach § 19 Anstaltsordnung. Wichtige Elemente:

- Die Anstalt erhält ein Dotationskapital und übernimmt die bisherigen EW-Anlagen (exkl. öffentliche Beleuchtung)
- Rechnungslegung nach HRM2⁵ (geführt durch die Gemeinde)
- Regelung von Gewinnausschüttung und Verlustdeckung

⁵ Das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2 ist die Grundlage für die Rechnungslegung der Kantone und Gemeinden.

Die Rechnungslegung erfolgt nach HRM2, weil die Buchhaltung des EW weiterhin durch die Abteilung Finanzen der Gemeinde Windisch geführt wird. Mit der Führung einer Investitionsrechnung, welche das HRM2 vorsieht, können zudem die investitionsrechtlichen Vorgaben transparent abgebildet werden.

Bezüglich Details zur Gewinnausschüttung und Verlustdeckung wird auf das Kapitel «Gewinn» verwiesen.

VI. Haftung

Die Gemeinde haftet subsidiär für Verpflichtungen der Anstalt. Dies entspricht dem kantonalen Gemeinderecht und wird in der Anstaltsordnung ausdrücklich festgehalten.

VII. Rechtspflege

Einsprachen und Beschwerden richten sich an das Organ, welches die Verfügung erlassen hat (analog gängiger Gemeindepraxis). Für das EW bedeutet dies in der Regel, dass die Betriebskommission zuständig ist.

3 Eigentümerstrategie (Anpassungen)

Allgemein

Die Eigentümerstrategie definiert die politischen und strategischen Ziele der Gemeinde Windisch für das Elektrizitätswerk Windisch. Sie wurde am 29.01.2024 erstmals genehmigt und im Rahmen der Workshops zur Rechtsformänderung überprüft und ergänzt.

Die Anstaltsordnung legt fest, dass der Gemeinderat die Eigentümerstrategie beschliesst, der Einwohnerrat jedoch über ein Mitwirkungs- und Antragsrecht verfügt.

Grundlagen der Eigentümerstrategie

Die Überarbeitung basiert auf:

- den Richtlinien Public Corporate Governance (PCG) der Gemeinde Windisch
- den Zielsetzungen aus den Workshops
- den Anforderungen des Stromversorgungsrechts
- den neuen organisatorischen Gegebenheiten der Anstalt

Ziele der Gemeinde Windisch

Die Ziele sind gegenüber der bestehenden Eigentümerstrategie präzisiert worden.

Unternehmerische Ziele

Neu gilt insbesondere die Verpflichtung zur Beteiligung an mindestens einem regionalen Innovationsprojekt (z. B. Smart City, Elektromobilität, ZEV-Lösungen).

Die bisher gesondert erwähnten Themen «Effizienzsteigerung» und «marktorientierte Beschaffung» wurden gestrichen, da sie bereits durch StromVG/StromVV geregelt sind.

Wirtschaftliche Ziele

Bei den wirtschaftlichen Zielen wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Festlegung einer Eigenkapitalquote von mindestens 50 %, was branchenüblich ist.
- Rückvergütungen an lokale Produzenten richten sich nach den neuen gesetzlichen Vorgaben.

Unabhängig von der Rechtsformänderung des EW wird die Rückliefervergütung für Solarstrom in der Schweiz ab 2026 durch das revidierte Stromversorgungsgesetz einheitlich geregelt. Die Vergütung erfolgt neu auf Basis des vierteljährlich gemittelten Referenzmarktpreises zum Zeitpunkt der Einspeisung. Für Anlagen bis

150 kW besteht zusätzlich eine gesetzlich garantierte Mindestvergütung, welche die Investitionssicherheit auch bei tiefen Marktpreisen sicherstellt.

Der Gemeinde Windisch steht es frei, eine über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Rückliefervergütung festzulegen. Diese Mehrvergütung darf jedoch nicht über die Energietarife querfinanziert werden. Allfällige Zusatzkosten wären über eine separate Finanzierung sicherzustellen – beispielsweise über eine Förderabgabe, die den Strombezügerinnen und Strombezügern zusätzlich zu den bestehenden Abgaben belastet würde. Für eine solche Lösung wäre ein entsprechendes kommunales Reglement erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Klima- und Energiekonzepts sowie der anstehenden Überprüfung des Energiefonds-Reglements sollen diese Fragen auf politischer Ebene diskutiert werden. Der Gemeinderat wird die Thematik im Rahmen der Erarbeitung der Legislaturziele vertieft behandeln.

Vorgaben der Gemeinde Windisch

Das bisherige Kapitel «Vorgaben der Gemeinde» wurde ersatzlos gestrichen, da entsprechende Bestimmungen (Führung, Information, Finanzen) neu in der Anstaltsordnung geregelt sind.

Überprüfung Eigentümerstrategie

Die Eigentümerstrategie wird einmal pro Legislatur überprüft. Das Mitwirkungs- und Antragsrecht des Einwohnerrats ist ausdrücklich festgeschrieben.

4 Weitere Dokumente

Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (RFE)

Im RFE wurde die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Konzessionsgebühren überarbeitet. Nebst den formellen Anpassungen wurden folgende Präzisierungen vorgenommen:

- Art. 1.2: Die Höhe der Abgaben innerhalb dieser Bandbreiten setzt der Gemeinderat nach Anhörung der Konzessionsnehmer fest. Eine Änderung der Abgabenhöhe für das Folgejahr teilt der Gemeinderat den Konzessionsnehmern bis spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres mit.
- Art. 1.4: Die Konzessionsnehmer von Ver- und Entsorgungsbetrieben sind befugt, die von der Gemeinde beschlossenen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und jährlichen Benützungsgebühren betreffend ihre Ver- und Entsorgungsbetriebe einzuziehen.

Die Gebührenhöhe legt der Gemeinderat innerhalb der vom Einwohnerrat definierten Bandbreite in der Gebührenverordnung zum RFE fest. Die Gebühren bleiben unverändert bei CHF 1.13 Rp./kWh.

Weiter wurden die Grundlagen für die Netzanschlusskosten auf Basis der heutigen Praxis überarbeitet (Art. 7.3.1). Details dazu können dem entsprechenden Preisblatt in der Aktenauflage entnommen werden.

Die detaillierten Anpassungen können der Synopse in der Aktenauflage entnommen werden.

Konzessionsvertrag

Der Konzessionsvertrag regelt die Berechtigung des EW, den öffentlichen Grund der Gemeinde für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von unterirdischen Werkleitungen sowie zugehörigen Nebeneinrichtungen zu nutzen, einschliesslich der Regelung der Konzessionsgebühren.

Weitere Details können dem Entwurf des Konzessionsvertrags in der Aktenauflage entnommen werden.

Zusammenarbeit mit der Gemeinde

Die Gemeinde Windisch erbringt auch künftig verschiedene Dienstleistungen für das EW Windisch – etwa in den Bereichen Finanzen, Gemeinderatstätigkeiten sowie Koordination von Planung und Bau. Über Umfang und Ausgestaltung dieser Leistungen entscheidet weiterhin der Gemeinderat in Abstimmung mit der Betriebskommission. Die Entschädigungen sowie sämtliche organisatorischen und administrativen Details werden in einem separaten Dienstleistungsvertrag verbindlich festgehalten.

5 Finanzen

Ziele

Die finanziellen Zielsetzungen der Gemeinde Windisch mit der Rechtsformänderung sind:

- **Sicherung der Konzessionsgebühren** als stabile und rechtlich unangreifbare Einnahmequelle – rund CHF 450'000 pro Jahr, die bei Beibehaltung der heutigen Rechtsform nicht mehr erhoben werden dürften.
- **Ein finanziell stabiles Elektrizitätswerk**, das langfristig kostendeckend arbeitet, Investitionen tätigen kann und den regulatorischen Anforderungen standhält.
- **Finanzielle Entlastung der Einwohnergemeinde**, indem eine tragfähige Abgeltungsstrategie zwischen Gemeinde und Anstalt gewährleistet wird.

Diese Ziele bilden die Grundlage für die finanzielle Ausgestaltung der neuen Anstalt und die Ausarbeitung der Finanzierungsstrategie.

Finanzielle Auswirkungen auf das EW Windisch

Zusammenfassung

Mit der Umwandlung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt erhält das EW Windisch eine eigene finanzielle Basis. Es führt künftig eine eigene Rechnung und Bilanz, bleibt aber vollständig im Eigentum der Gemeinde Windisch.

Das Elektrizitätswerk ist finanziell stabil aufgestellt. Der Betrieb des Stromnetzes erwirtschaftet auch künftig einen verlässlichen Überschuss, der notwendig ist, um Unterhalt, Erneuerungen und Investitionen in die Netzinfrastuktur zu finanzieren. Der Stromverkauf selbst unterliegt hingegen starken gesetzlichen Vorgaben, weshalb dort langfristig nur sehr geringe Gewinne möglich sind. Insgesamt kann das EW seine laufenden Kosten decken und notwendige Investitionen aus eigener Kraft finanzieren.

Die öffentliche Beleuchtung wird künftig nicht mehr durch das EW, sondern durch die Gemeinde finanziert. Dadurch verbessert sich die finanzielle Transparenz und das Ergebnis des EW wird nicht mehr durch gemeindefezifische Aufgaben belastet.

Zum Start der neuen Rechtsform verfügt das EW über ein solides Eigenkapital von knapp 60 Prozent der Bilanzsumme. Diese Eigenkapitalausstattung gilt als überdurchschnittlich und schafft finanzielle Sicherheit. Zusätzlich erhält das EW ein Darlehen der Gemeinde, welches verzinst wird und die notwendige Liquidität sicherstellt.

Das EW bleibt auch nach der Rechtsformänderung in der Lage, der Gemeinde jährlich Beiträge zu leisten. Diese bestehen aus einer Gewinnablieferung und der Verzinsung des Gemeindedarlehens. Die Höhe dieser Zahlungen ist begrenzt, damit das EW finanziell gesund bleibt und seine Infrastruktur langfristig erhalten kann.

Insgesamt führt die neue Struktur zu einem finanziell eigenständigen, stabilen und transparenten Elektrizitätswerk, das seine Aufgaben zuverlässig erfüllen und gleichzeitig einen Beitrag an die Gemeinde leisten kann.

Die Details können den nachfolgenden Ausführungen und dem Dokument «Projekt Rechtsformänderung EW; Finanzielle Grundlagen» entnommen werden.

Öffentliche Beleuchtung

Die öffentliche Beleuchtung wird künftig nicht mehr über das EW, sondern über die Einwohnergemeinde finanziert. Dies führt zu einer korrekten regulatorischen Abgrenzung und einer verbesserten Ergebnisdarstellung des EW.

Steuerpflicht Gemeinde

Der Kanton Aargau kennt für die gewerblichen und industriellen Unternehmen von Gemeinden (darunter fallen auch selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten) die sog. Ausschüttungssteuer: D.h. für Beträge, die aus dem Geschäftsergebnis des gewerblichen/industriellen Unternehmens der Gemeinde für betriebs-fremde Zwecke ausgeschieden werden, muss die Gemeinde dem Kanton die Einkommenssteuer nach den für natürliche Personen geltenden Steuersätzen entrichten. Gewinnausschüttungen der Anstalt an die Gemeinde (zugunsten des allgemeinen Haushaltes) unterliegen entsprechend der Ausschüttungssteuer.

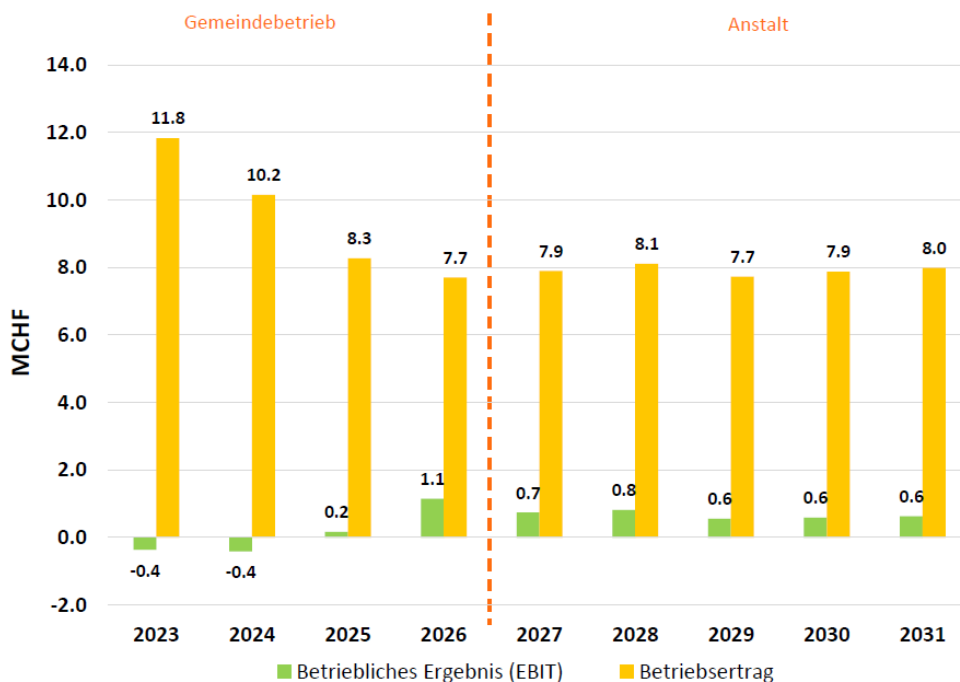
Entwicklung Erfolgsrechnung Netz und Energie

Die finanzielle Planung basiert auf den Grundlagen aus der Mittelfristplanung (2023–2031). Die Analyse zeigt:

- Das **Stromnetz** erzielt ab 2027 einen stabilen nachhaltigen EBIT (Gewinn vor Zinsen und Steuern) von rund CHF 0.6 Mio. pro Jahr.
- Im **Stromvertrieb** werden bis 2028 die bestehenden Unterdeckungen aus der Energiekrise abgebaut. Danach darf gemäss revidiertem StromVG lediglich eine minimale Verzinsung des Nettoumlaufvermögens erzielt werden, was zu einem nachhaltigen EBIT von lediglich rund CHF 0.03 Mio. führt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die finanzielle Planung insbesondere auch von der effektiven Investitionstätigkeit im Jahr 2026 abhängig ist. Je nach Investitionstätigkeit des EW Windisch vor dem Stichtag der geplanten Rechtsformänderung per 1. Januar 2027 ändern sich auch die zu überführenden Anlagenwerte und damit verbunden die zukünftig zu erwartenden Gewinne.

Erfolgsrechnung EWW: Total 2023 bis 2031 (indikativ)



Auszug Dokument «Projekt Rechtsformänderung EW; Finanzielle Grundlagen»

Über alle Geschäftsbereiche hinweg resultiert langfristig ein kumulierter EBIT von rund CHF 0.6 Mio. pro Jahr, was die finanzielle Tragfähigkeit der Anstalt bestätigt.

Anlagenbewertung

Die Bewertung der zu übertragenden Anlagen erfolgt auf Basis

- der Buchwerte per 31.12.2026,
- der regulatorischen Werte gemäss den Vorgaben der ElCom,
- der historischen Investitionen seit 1975.

Die Anlagewerte werden per 01.01.2027 in die Eröffnungsbilanz der Anstalt überführt. Die Bewertung bildet die Grundlage für Dotationskapital, Darlehen und Abschreibungen.

Aktiven

Gemäss Finanzplanung umfassen die Aktiven der neuen Anstalt insbesondere:

- Stromverteilnetz (Restwerte gemäss regulatorischer Bewertung)
- Produktionsanlagen (PV)
- Umlaufvermögen (Forderungen, Liquidität)

Die in der Finanzbuchhaltung ausgewiesenen Werte weichen aufgrund der unterschiedlichen Aktivierungsgrenzen und Nachaktivierungen (z. B. Zähler) teilweise von den betriebswirtschaftlichen Werten ab. Per Ende 2024 bestehen stille Reserven von rund CHF 1.2 Mio., die vor der Übertragung auf die Anstalt aufgelöst werden.

Durch die bisherige Aktivierung der öffentlichen Beleuchtung im Stromnetz besteht aktuell ein regulatorisches Risiko. Der geschätzte Restwert von rund CHF 0.5 Mio. wird mit der Übertragung des Eigentums an die Gemeinde Windisch vor der Übertragung ausgebucht.

Passiven

Die Finanzierungsstruktur der künftigen Anstalt basiert auf folgenden Elementen:

- Dotationskapital von CHF 4 Mio.
- Verzinliches Darlehen der Gemeinde von CHF 6 Mio.
- Reserven von rund CHF 6 Mio.

Diese Struktur ermöglicht eine solide Eigenkapitalquote, welche den branchenüblichen Zielwert von 50 % übertrifft.

Provisorische Bilanz Anstalt per 1. Januar 2027

Die provisorische Bilanz der Anstalt präsentiert sich per 1. Januar 2027 wie folgt:

Flüssige Mittel 3 Mio.	Anschluss- gebühren 2 Mio.
Anlagen 15 Mio.	Darlehen EWG 6 Mio.
	Dotations- kapital 4 Mio.
	Reserve 6 Mio.

Das Eigenkapital von insgesamt rund CHF 10 Mio. (Dotationskapital und Reserven) entspricht einer Eigenkapitalquote von knapp 60 %.

Geldflussrechnung / Liquidität

Die Liquiditätsplanung zeigt, dass:

- der operative Cashflow⁶ aus der Netztätigkeit positiv ist,
- Investitionen 2027–2031 finanziell tragbar bleiben,
- keine strukturelle Unterdeckung entsteht.

Die Darstellung in der Finanzplanung bestätigt, dass die Anstalt ihren Verpflichtungen jederzeit nachkommen kann.

Abgaben

Zukünftig gelten folgende Regelungen:

- Das EW entrichtet eine **Konzessionsgebühr** an die Gemeinde – deren rechtliche Grundlage erst durch die Rechtsformänderung geschaffen wird.
- Der **Beitrag in den Energiefonds** wird nicht weitergeführt; allfällige Fördermassnahmen müssen künftig separat geregelt werden (siehe Erläuterungen im Kapitel «Wirtschaftliche Ziele»).

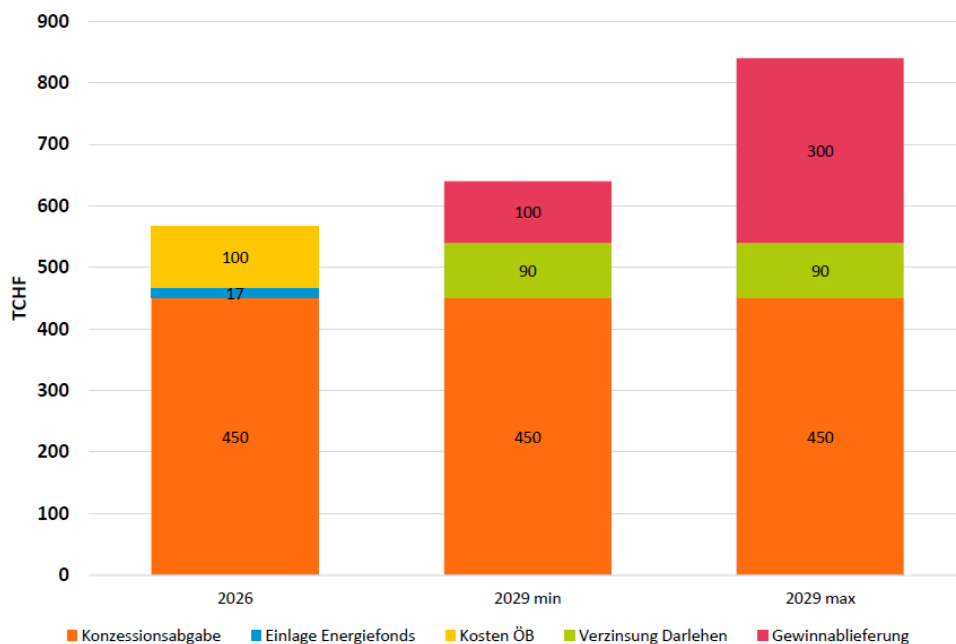
Gewinnausschüttung

Die Abgeltung an die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen der Anstaltsordnung (§§ 19, 23) und der Eigentümerstrategie (Ziff. 4.3).

Konkret ist die Gewinnablieferung in der Eigentümerstrategie wie folgt festgehalten:

Das EW Windisch entrichtet der Gemeinde Windisch eine Gewinnablieferung von 50% des Unternehmensergebnisses nach Steuern, für die Jahre 2027 bis 2029 mindestens CHF 100'000, maximal CHF 300'000. Nach Ablauf der zeitlich begrenzten Minimal- und Maximalabgeltung kann der Gemeinderat, in Absprache mit der Betriebskommission, neue Vorgaben festlegen. Bei substanziellen Investitionen in die Infrastruktur kann die Gemeinde Windisch auf Antrag der Betriebskommission einer tieferen Ausschüttungsquote zustimmen.

Abgeltung an die Gemeinde (indikativ)



Auszug Dokument «Projekt Rechtsformänderung EW; Finanzielle Grundlagen»

⁶ Mit Cashflow (Geldfluss) wird der im Geschäftsjahr erzielte Zufluss bzw. Abfluss liquider Mittel aus der gewöhnlichen Tätigkeit des Unternehmens bezeichnet.

Die Konzessionsabgabe wird in unveränderter Höhe weitergeführt. Hingegen trägt die Gemeinde künftig jene Kosten, die bisher über den Gewinn des EW finanziert wurden – namentlich die Einlage in den Energiefonds sowie die Aufwendungen für die öffentliche Beleuchtung. Die Verzinsung des Gemeindedarlehens von CHF 6 Mio. beläuft sich auf rund CHF 90'000 pro Jahr.

Damit ergibt sich eine minimale jährliche Ablieferung (Gewinnablieferung plus Zinsen) von CHF 190'000. Der maximale Betrag, auf den die Gemeinde Anspruch hat, beträgt CHF 390'000.

Steuerpflicht EW

Gemäss Art. 56 Bst. c DBG (direkte Bundessteuer) und § 13 Abs. 1 lit. c StG AG (Kantons- und Gemeindesteuern) sind die aargauischen Einwohnergemeinden und deren Anstalten von der Steuerpflicht befreit. Die Steuerbefreiung von Gemeinden und deren Anstalten gilt kraft Gesetzes und erfordert kein Steuerbefreiungsgesuch. Somit fallen für das EW keine Steuern an.

Der Gewinnanteil, der an die Gemeinde entrichtet wird, muss jedoch durch die Gemeinde versteuert werden (Details dazu siehe Kapitel «Steuerpflicht Gemeinde»).

Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde Windisch

Zusammenfassung

Die Rechtsformänderung des Elektrizitätswerks Windisch wirkt sich insgesamt positiv und stabilisierend auf die Finanzen der Gemeinde aus. Ein zentrales Element ist die dauerhafte Sicherung der Konzessionsgebühren, welche der Gemeinde jährlich rund CHF 450'000 einbringen. Ohne Rechtsformänderung würden diese Einnahmen wegfallen, was mittelfristig eine Steuererhöhung erforderlich machen würde.

Die Gemeinde erhält vom Elektrizitätswerk künftig regelmässige Zahlungen in Form einer Gewinnablieferung sowie Zinsen für das gewährte Darlehen. Zusammen ergibt sich daraus ein jährlicher Beitrag an die Gemeindegasse von mindestens rund CHF 190'000 und maximal rund CHF 390'000. Trotz zusätzlicher Kosten – insbesondere für die öffentliche Beleuchtung, die neu von der Gemeinde finanziert wird – resultiert unter dem Strich ein jährlicher Mehrertrag von rund CHF 20'300 bis CHF 199'100 gegenüber der heutigen Situation.

Ein weiterer Effekt ergibt sich im Jahr der Umstellung durch einmalige buchhalterische Anpassungen. Diese führen zu einem hohen Rechnungsgewinn, der jedoch keinen zusätzlichen Geldzufluss darstellt. Dieser Effekt verbessert zwar das ausgewiesene Eigenkapital der Gemeinde, erhöht aber nicht die Liquidität. Der Gemeinderat prüft, ob dieser buchhalterische Gewinn teilweise für Vorfinanzierungen künftiger Grossprojekte genutzt werden kann; entsprechende Entscheide liegen jedoch beim Einwohnerrat.

Die Verschuldung der Gemeinde erhöht sich durch die Rechtsformänderung nicht. Zwar wird ein Darlehen an das Elektrizitätswerk vergeben, diesem stehen jedoch stabile Zinserträge und Gewinnablieferungen gegenüber. Langfristig verbessert sich dadurch die finanzielle Planbarkeit.

Insgesamt stärkt die Rechtsformänderung die finanzielle Lage der Gemeinde Windisch nachhaltig. Sie sichert wichtige Einnahmen und schafft zusätzliche Handlungsspielräume – ohne die Gemeinde finanziell stärker zu belasten.

Die Details können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden.

Steuerpflicht Gemeinde

Der Kanton Aargau kennt für die gewerblichen und industriellen Unternehmen von Gemeinden (darunter fallen auch selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten) die sogenannte Ausschüttungssteuer: Sie fällt an, wenn Mittel aus dem Geschäftsergebnis des gewerblichen/industriellen Unternehmens (EW Windisch) an den allgemeinen Gemeindehaushalt ausgeschüttet werden. Bemessungsgrundlage ist die Höhe der ausgeschütteten Mittel (Gewinnablieferung) und berechnet wird die Ausschüttungssteuer nach dem Tarif der Einkommenssteuer für natürliche Personen.

Erfolgsrechnung wiederkehrend

Die Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde verändert sich wie folgt:

Position	Gewinnablieferung Minimum	Gewinnablieferung Maximum
Unterhalt Strassenbeleuchtung	100'000	100'000
Abschreib. Investitionen Strassenbeleuchtungen (1. Jahr)	2'500	2'500
MWST-Stromrechnungen *	25'000	25'000
Beitrag Energiefonds	15'000	15'000
Reduktion interne Verrechnungen (Annahme)	20'000	20'000
Mehraufwand Total	162'500	162'500
Zinsertrag Darlehen	90'000	90'000
Gewinnablieferung (Minimum/Maximum)	100'000	300'000
abzgl. Ausschüttungssteuer auf Gewinnablieferung	-7'200	-28'400
Netto Mehrertrag	20'300	199'100

* Die Stromlieferung an die gemeindeeigene Infrastruktur untersteht nicht der Mehrwertsteuerpflicht. Jedoch hat das EW aufgrund dieser Praxis einen Vorsteuerabzug vorzunehmen, was wiederum den Gewinn des EW negativ beeinflusst. Mit der Rechtsformänderung soll dies bereinigt werden, indem die Gemeinde Windisch wie alle anderen Kunden auf den Rechnungen des EW die ordentliche Mehrwertsteuer entrichtet.

Im Vergleich zu heute beträgt der Mehrertrag für die Gemeinde Windisch nach der Rechtsformänderung zwischen CHF 20'300 und CHF 199'100.

Investitionsrechnung wiederkehrend

Position	Minimum	Maximum
Investitionen Strassenbeleuchtung pro Jahr	25'000	75'000

Die Investitionen in die Strassenbeleuchtung werden neu durch die Gemeinde Windisch finanziert und über die Erfolgsrechnung abgeschrieben (Installationen 10 - 15 Jahre / Kandelaber 40 Jahre).

2026 wird eine Zustandserhebung über den Investitionsbedarf für die Strassenbeleuchtung durchgeführt. In der Vergangenheit wurden jeweils zwischen CHF 25'000 und CHF 75'000 pro Jahr investiert.

Einmalige Effekte 2027 / ausserordentlicher Gewinn

In der Bilanz der Gemeinde Windisch ist die Spezialfinanzierung Elektrizitätswerk integriert, nicht jedoch in der Beurteilung der Kennzahlen. Die entsprechenden Buchwerte müssen bei einer Rechtsformänderung einmalig ausgebucht und der vollständige Anteil sowie das Darlehen an der neu gegründeten Firma eingebucht werden:

- Die Anlagen des Verwaltungsvermögens des Elektrizitätswerks (Tiefbau, Hochbau, Mobilien, Anlagen im Bau, Anschlussgebühren) werden über die Investitionsrechnung Elektrizitätswerk in das Finanzvermögen der Einwohnergemeinde übertragen (mutmasslicher Wert 31.12.2026: rund CHF 12 Mio.).
- Die Investitionsausgabe für ein Darlehen an die neue Körperschaft für die «Finanzierung» der Anlagen (Annahme CHF 6.0 Mio.) wird dem Verwaltungsvermögen zugewiesen, da es sich bei der Stromversorgung um eine öffentliche Aufgabe handelt.
- Die Investitionsausgabe für das Dotationskapital und die Reserven für die Beteiligung an der neuen Körperschaft (Annahme CHF 10 Mio.) wird dem Verwaltungsvermögen zugewiesen, da es sich bei der Stromversorgung um eine öffentliche Aufgabe handelt.
- Die Verpflichtung des Elektrizitätswerks (kumulierte Ergebnisse) wird von der Bilanz in die Erfolgsrechnung übertragen (mutmasslicher Wert 31.12.2026: rund CHF 15 Mio.).

- Ausgleich der Erfolgsrechnung im Bereich EW mit einem einmaligen Buchgewinn von CHF 15 Mio.
- Es handelt sich um einen rein buchhalterischen Gewinn ohne Verbesserung der Liquidität. Als effektiver Abgang von Liquidität für die neue Firma wird ein Betrag von CHF 3 Mio. angenommen.
- Für das Jahr 2027 wird in der Rechnung der Gemeinde Windisch ein Gewinn zwischen CHF 11 Mio. und CHF 12 Mio. erwartet (Buchgewinn abzüglich ordentliches Jahresergebnis).

Eigenkapital

Das Eigenkapital erhöht sich um den Gewinn im Jahr 2027 im Umfang von CHF 11 bis 12 Mio. Es handelt sich aber um eine reine buchhalterische Erhöhung. Ein entsprechender geldwirksamer Gewinn wird damit nicht erwirtschaftet.

Der Gemeinderat prüft zurzeit mögliche Einlagen in eine Vorfinanzierung für die nächsten Grossprojekte (Beispiel Sanierung Gemeindehaus, Werkhof). Der Einwohnerrat muss diese zu einem späteren Zeitpunkt separat beschliessen. Für eine Vorfinanzierung des Neubaus der Schulanlage Dohlenzelg kommt der hohe Buchgewinn zu spät, da im Jahr 2027 bereits die ersten Abschreibungen anfallen.

Verschuldung

Für die liquiditätsmässige Ausstattung der neuen Rechtsform muss die Einwohnergemeinde ein Darlehen aufnehmen. Der Bestand der Darlehen in der Bilanz der Einwohnergemeinde erhöht sich entsprechend.

Eine Auswirkung auf die Nettoverschuldung im Jahr 2027 ergibt sich nicht. Den hohen Investitionsausgaben für das Darlehen und die Beteiligung steht der ausserordentliche Buchgewinn bzw. die entsprechend erhöhte Selbstfinanzierung gegenüber. In den Folgejahren verbessert sich die Nettoschuld durch die verbesserte Selbstfinanzierung infolge der Verzinsung und der Gewinnausschüttung.

Gegenüber der bisherigen Finanzplanung verbessert sich die Nettoverschuldung aufgrund des angepassten Buchungsschemas mit dem erhöhten Buchgewinn um rund CHF 7 Mio.

Finanzplanung

Die Finanzplanung zeigt:

- Die Rechtsformänderung schliesst eine erhebliche strukturelle Lücke (Wegfall Konzessionsgebühren) im Umfang von 2 bis 3 Steuerfussprozenten.
- Die Gewinnausschüttung wirkt sich positiv auf die finanzielle Lage der Gemeinde Windisch aus.
- Der hohe Gewinn schafft die einmalige Möglichkeit für Vorfinanzierungen von Grossprojekten anstelle eines erhöhten Eigenkapitals.

Die langfristige Gesamtbetrachtung bestätigt, dass die Rechtsformänderung die Einnahmen der Einwohnergemeinde nachhaltig sichert und verbessert.

6 Weiteres Vorgehen und Kosten

Weiteres Vorgehen

Nach der Genehmigung der Rechtsformänderung durch den Einwohnerrat, werden umgehend die nächsten Schritte des Projekts an die Hand genommen:

- Erarbeitung Organisationsreglement
- Prüfung Übergangslösung Betriebskommission bis 31.12.2026
- Erarbeitung Anforderungsprofil für die Betriebskommission
- Evaluation und Wahl Mitglieder Betriebskommission
- Erarbeitung Entschädigungsreglement Betriebskommission
- Evaluation und Wahl Kontrollstelle
- Bereinigung Anlagenwerte Strassenbeleuchtung
- Erarbeitung Vertrag über die öffentliche Beleuchtung

- Übertragung des Betriebsleitungsvertrages auf die Anstalt
- Erarbeitung Darlehensvertrag
- Erarbeitung Konzessionsvertrag
- Erarbeitung Vertrag für kommunale Dienstleistungen
- Erarbeitung Reglement über den Anschluss und Bezug von Elektrizität
- Überprüfung/Anpassung Dienstbarkeiten
- Überprüfung Versicherungen
- Anmeldung Handelsregisteramt
- Erarbeitung Vertragsinventar
- Einrichtung Mandant Abacus (Buchhaltung)
- Erarbeitung Konzept Vermögensübertragung
- usw.

Für einzelne Arbeiten werden bei Bedarf externe Dienstleister beigezogen (Notar, EVU Partners, Simone Walther). Die entsprechenden Kostenschätzung ist im nachfolgenden Kapitel enthalten.

Umsetzungskosten

Die Kosten des Verpflichtungskredites für die Umsetzung der Rechtsformänderung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt setzen sich wie folgt zusammen:

Position	Kosten inkl. MWST
Talus; neuer Buchhaltungsmandant Abacus (Offerte)	45'000
Bereinigung Anlagenwerte Strassenbeleuchtung (Schätzung)	5'000
Aufwand Regionalwerke Baden (Schätzung)	20'000
Externe Dienstleistungen gemäss Umsetzungsplanung (Schätzung)	50'000
Total	120'000

Die Bereinigung der Anlagenwerte der Strassenbeleuchtung erfordert eine detaillierte Analyse der Jahresrechnungen der vergangenen 15 Jahre. Auf dieser Grundlage können die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung aus den Stromnetzanlagen ausgeschieden und in das Eigentum der Gemeinde Windisch überführt werden.

Mit der Regionalwerke AG Baden wird eine Vereinbarung abgeschlossen, welche die Entschädigung für ausserordentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Rechtsformänderung regelt. Diese Leistungen gehen über die ordentlichen Aufgaben der Betriebsleitung hinaus.

Die Kostenschätzung für weitere externe Dienstleistungen basiert auf der provisorischen Umsetzungsplanung. Externe Fachpersonen werden bei Bedarf beigezogen. Projektleitung und Gesamtverantwortung liegen bei Marco Wächter und verursachen keine zusätzlichen Kosten.

Ansprechpersonen

Ansprechperson Gemeinderat: Anita Bruderer
 Ansprechperson Verwaltung: Marco Wächter

7 Stellungnahmen

Empfehlung Betriebskommission EW

Die Betriebskommission hat den Prozess zur Prüfung der Rechtsformänderung begleitet und beurteilt die vorgeschlagene Umwandlung des Elektrizitätswerks Windisch in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt als sachgerecht und notwendig. In ihrer heutigen Funktion berät sie den Gemeinderat und überwacht die externe Betriebsführerin; gleichzeitig trägt sie wesentlich dazu bei, dass das Elektrizitätswerk seine Aufgaben zuver-

lässig und regelkonform erfüllen kann. Die zunehmende Komplexität der Energieversorgung, die strengen regulatorischen Vorgaben sowie die fachlichen Anforderungen gemäss ihrem Pflichtenheft machen jedoch deutlich, dass die bisherige Organisation als Gemeindewerk an Grenzen stösst.

Die neue Rechtsform schafft für das EW klare rechtliche und organisatorische Strukturen, verbessert die finanzielle Basis und ermöglicht ein professionelleres, langfristig ausgerichtetes Arbeiten. Für das Elektrizitätswerk bedeutet dies mehr Stabilität, eine höhere Investitionsfähigkeit und eine Organisation, die den aktuellen regulatorischen Anforderungen entspricht. Gleichzeitig stärkt die Rechtsformänderung auch die Stellung der Betriebskommission: Ihre heute beratende Rolle wird in eine strategische Führungsfunktion überführt, was ihrer fachlichen Ausrichtung und ihrem Kompetenzprofil deutlich besser entspricht. Die Kommission erhält klarere Steuerungsinstrumente, verbindlichere Aufsichtsmöglichkeiten und verbesserte Entscheidungsgrundlagen, was ihre Wirksamkeit erhöht und die Zusammenarbeit mit der externen Betriebsführerin vereinfacht.

Aus Sicht der Betriebskommission stellt die Rechtsformänderung deshalb eine konsequente Weiterentwicklung dar, die sowohl den Interessen des Elektrizitätswerks als auch jenen der Gemeinde dient. Sie schafft eine moderne, fachlich angemessene Führungs- und Organisationsstruktur und stärkt gleichzeitig die Rolle der Betriebskommission in der strategischen Ausrichtung des EW. Die Betriebskommission unterstützt die Vorlage daher ausdrücklich und empfiehlt dem Einwohnerrat, der Rechtsformänderung zuzustimmen.

Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die vorgeschlagene Rechtsformänderung des EW Windisch eine notwendige, zukunftsgerichtete und sachlich begründete Weiterentwicklung darstellt. Die bisherige Organisationsform weist strukturelle Schwächen auf, die in den kommenden Jahren zunehmend schwieriger zu bewältigen wären. Insbesondere der drohende Wegfall der Konzessionsgebühren stellt ein erhebliches Risiko für den Gemeindehaushalt dar und würde zu einschneidenden finanziellen Konsequenzen führen. Die Sicherung dieser Einnahmen erfordert zwingend eine eigenständige Rechtspersönlichkeit des EW.

Gleichzeitig verändern das revidierte Stromversorgungsgesetz und die fortschreitende technische Entwicklung die Anforderungen an moderne Verteilnetzbetreiber grundlegend. Eine professionelle und spezialisierte Führung wird immer wichtiger. Die neue Anstaltsstruktur ermöglicht es, technische und betriebliche Entscheidungen sachgerecht durch Fachgremien und eine externe Betriebsführung zu treffen, während sich politische Gremien auf die strategische Steuerung konzentrieren können. Damit wird die Qualität der Entscheidungen erhöht und die Gemeinde organisatorisch entlastet.

Auch wirtschaftlich überzeugt die Lösung: Das Elektrizitätswerk wird solide finanziert, verfügt über eine starke Eigenkapitalbasis und ist langfristig in der Lage, Investitionen zu tätigen und stabile Netztarife sicherzustellen. Gleichzeitig verbessert sich die finanzielle Lage der Gemeinde, was zusätzliche Handlungsspielräume schafft. Die klare Trennung der Rollen, die verlässliche Governance und die Überarbeitung der Eigentümerstrategie stärken die Steuerungsfähigkeit der Gemeinde nachhaltig. Die langfristige Gesamtbetrachtung zeigt klar, dass die neue Struktur die Risiken sachgerecht verteilt und die finanzielle Planbarkeit erhöht.

Der Gemeinderat sieht deshalb in der Rechtsformänderung einen konsequenten, pragmatischen und gut abgestützten Schritt, der Windisch für die kommenden energiepolitischen und regulatorischen Herausforderungen wappnet. Er empfiehlt dem Einwohnerrat mit voller Überzeugung, der Vorlage zuzustimmen und damit den Weg für ein leistungsfähiges, professionell geführtes und finanziell stabiles Elektrizitätswerk Windisch zu ebnen.

8 Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat wie folgt Beschluss zu fassen:

- 1 Die Überführung des Elektrizitätswerks Windisch in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt per 1. Januar 2027 wird gemäss vorliegender Anstaltsordnung genehmigt.
- 2 Für die Umsetzung der Rechtsformänderung wird ein Verpflichtungskredit von CHF 120'000 genehmigt.
- 3 Die Änderungen des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (RFE) gemäss Synopse vom 26. Januar 2026 werden genehmigt.

Windisch, 26. Januar 2026

GEMEINDERAT WINDISCH



Luzia Capanni
Gemeindepräsidentin



Marco Wächter
Gemeindeschreiber I

Aktenaufgabe:

- Anstaltsordnung EW Windisch
- Eigentümerstrategie EW Windisch
- Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (RFE)
- Synopse RFE
- Gebührenverordnung über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen, Markup
- Preisblatt Netzanschluss Strom
- Entwurf Konzessionsvertrag mit dem EW Windisch
- Projekt Rechtsformänderung EW; Finanzielle Grundlagen